

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§3 Abs. 1 GüKG) Antrag auf Erteilung einer EG-Lizenz – VO (EG) 1071/2009 und VO (EG) 1072/2009

Auf Grund der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vom 21.12.2011 (BGBl. I S. 3120) sowie § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), zuletzt geändert am 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) sind zur Bearbeitung eines o.g. Antrages folgende Unterlagen einzureichen (Originale):

Allgemeine Nachweise:

- Antrag (Vordruck – Durchschreibesatz) mit Erklärung zum Datenschutz (Vordruck)
- Fahrzeugliste, auch Mietfahrzeuge (mit Kopie Mietvertrag)
- Gewerbeanmeldung (nur bei Erst-Antragstellung)
- Bei Personengesellschaften den Gesellschaftervertrag und die Gesellschafterliste
- Handelsregisterauszug (Kopie) – gem. gemäß § 10 GBZugV

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (§ 2 GBZugV)

- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Träger der Sozialversicherungen (Krankenkassen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (ggf. Anmeldung unter BG Verkehr, Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, Mitgliederabteilung, 22757 Hamburg)

Vom Unternehmer (bei einer GbR, OHG, KG oder GmbH für alle Gesellschafter und für die juristische Person selbst) und für den evtl. eingesetzten Verkehrsleiter:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (zuständiges Einwohnermeldeamt)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zuständiges Einwohnermeldeamt)
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister
Der Antrag kann unter www.kba.de abgerufen werden bzw. kann der Antrag gestellt werden beim Kraffahrt-Bundesamt, Fahreignungsregister, Förderstraße 16, 24932 Flensburg
Dazu ist ein formloser Antrag unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) einzureichen.

Die Nachweise der Zuverlässigkeit dürfen lt. §§ 2 und 10 GBZugV, Artikel 6 VO (EG) 1072/2009 nicht älter als 3 Monate sein.

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 3 GBZugV)

- Eigenkapitalbescheinigung/Zusatzbescheinigung (Vordrucke)

Der Stichtag dieser Nachweise darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
Das nachzuweisende Eigenkapital beträgt für das erste Kraftfahrzeug 9.000 EURO (€) und für jedes weitere Kraftfahrzeug 5.000 € lt. § 3 GBZugV iVm Artikel 7 VO (EG) 1071/2009.

Nachweis der fachlichen Eignung (§ 4 GBZugV)

- Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse des Antragstellers oder des eingesetzten Verkehrsleiters lt. § 4 GBZugV iVm. Artikel 8 VO (EG) 1071/2009
(Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr – IHK-Prüfung)
- Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses bei Einsatz eines Verkehrsleiters (Arbeitsvertrag, Prokura, Handelsregister etc.) lt. Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) 1071/2009

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Ansprechpartner
Landkreis Rostock Der Landrat Am Wall 3-5 18273 Güstrow www.landkreis-rostock.de	Amt für Straßenbau und Verkehr Sachgebiet Straßenverkehr Frau Loose / Frau Lexow Telefon: 03843-755 65996 / 03843-755 65992 E-Mail: strassenverkehr@lkros.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Landkreis Rostock Datenschutzbeauftragter Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	Telefon: 03843 / 755 - 30001 E-Mail: datenschutz@lkros.de

Zweck der Datenverarbeitung:

- Erfüllung der Aufgaben als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nach den GüKG und PBefG, Führung der Verkehrsunternehmerdatei (VU-DAT)

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- §§ 15 ff GüKG, §§ 54 ff PBefG

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

nein ja

Wenn ja: Welche Folgen kann die Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten haben?

Die Erteilung von Genehmigungen kann dann nicht erfolgen.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bundesamt für Güterverkehr, Berufsgenossenschaften, IHK, Landesverbände Verkehrsgewerbe, Verdi und auskunftsberechtigte Dritte

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

nein ja

Wenn ja, weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Ab Zeitpunkt der Nichtbenötigung der Daten, spätestens jedoch 2 Jahre nach Betriebseinstellung.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.